



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 9. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 24.02.2021

zu Drucksachen Nr.: 0211/2021

Errichtung eines Carports, Luitpoldstraße 5, Fl.-Nr. 469/14 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Die Errichtung des Carports im rückwärtigen Bereich des Grundstückes setzt den Abbruch der bestehenden Nebenanlagen voraus. Das Doppelcarport soll mit einer Grundfläche von 6 m x 5 m und einer Höhe von 2,71 m als Holzcarport mit Flachdach errichtet werden.

Rechtliche Beurteilung:

Die Errichtung des Carports erfolgt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 a „Hauptstraße / Gerasmühler Straße / Luitpoldstraße“ und ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Der Bebauungsplan setzt für den rückwärtigen Bereich des Grundstückes kein Baurecht fest, da ursprünglich eine Quartiersgarage zum Stellplatznachweis des Bebauungsgebietes Luitpoldstraße, Zäunerstraße, Gerasmühler Straße im Osten entstehen sollte. Nunmehr ist die Quartiersgarage durch eine Mehrfamilienhausbebauung nicht mehr möglich.

Insoweit kann einem Carport und Stellplatznachweis auf dem eigenen Grundstück zugestimmt werden durch Abbruch der bestehenden Nebenanlagen. Das Carport ist genehmigungspflichtig, da es auf der Grenze gebaut wird und die maximale Grenzbebauung überschritten wird.

Auf Grund der momentan schon vorhandenen Nebenanlagen kann dem Baugesuch Rechnung getragen werden.

Einer Befreiung zur Errichtung des Carports außerhalb der überbaubaren Fläche wird daher zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Carports gemäß den eingereichten Unterlagen vom 09.02.2021 gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur Errichtung eines Carports im rückwärtigen Bereich des Grundstückes wird zugestimmt.